

18063/AB
Bundesministerium vom 15.07.2024 zu 18554/J (XXVII. GP) bmkoes.gv.at
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.370.984

Wien, am 15. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz und weitere Abgeordnete haben am 15. Mai 2024 unter der Nr. 18554/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden im BMKÖS für das 1. Quartal 2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 1. Quartal 2024? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*

Die Gesamtkosten für die Ausbezahlung von Überstunden beliefen sich im 1. Quartal 2024 auf folgende Höhe:

Jänner 2024	€ 42.597,07
Februar 2024	€ 40.940,78
März 2024	€ 41.241,45

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 1. Quartal 2024 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln.)*
- *Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte ggf. für die einzelnen Kabinette bzw. Staatssekretärs-Büros getrennt aufschlüsseln.)*
- *Wie wurden die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleisteten Überstunden in Ihrem Ressort im 1. Quartal 2024 konkret vergütet?*
- *Wie ist die Frage 4 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte ggf. für die einzelnen Kabinette bzw. Staatssekretärs-Büros getrennt aufschlüsseln.)*

Im 1. Quartal 2024 haben die Mitarbeiter:innen meines Ressorts folgende Überstunden geleistet:

Verwendungs-/Entlohnungsgruppe	Überstunden
A1/v1	1.150,05
B/A2/v2	681,42
A3/v3	1.075,31
V4/h4	29,73

Festzuhalten ist, dass nur für jene Mitarbeiter:innen der Kabinette pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge abgeschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-In-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Im 1. Quartal 2024 haben die Mitarbeiter:innen meines Kabinetts, mit denen keine Sonderverträge bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen abgeschlossen wurden, 390,00 Überstunden geleistet. Die Überstunden sind in der oben angeführten Tabelle bereits enthalten.

Im 1. Quartal 2024 haben die Mitarbeiter:innen des Büros der Staatssekretärin, mit denen keine Sonderverträge bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen abgeschlossen wurden, 329,97 Überstunden geleistet. Die Überstunden sind in der oben angeführten Tabelle bereits enthalten.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Gibt es Überstunden welche nicht durch Zeitausgleich und/oder Bezahlung abgegolten wurden?*
- *Wie viele nicht abgegoltenen Überstunden wurden von Männern, wie viele von Frauen geleistet?*

Es gibt keine angeordneten Überstunden welche nicht durch Freizeitausgleich oder Bezahlung abgegolten wurden. Von 2.936,51 Überstunden wurden 27 Stunden (das sind 0,92 %) nicht ausbezahlt. Von der Möglichkeit des Freizeitausgleichs haben fünf Frauen Gebrauch gemacht.

Zu Frage 8:

- *Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen – wenn möglich – innerhalb eines Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zu Frage 9:

- *Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im 1. Quartal 2024 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*

Für All-In-Bezieher:innen gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßigen Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
- *Gab es im 1. Quartal 2024 Missbräuche dieses Arbeitszeitaufzeichnungssystems?*
 - a. *Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
 - b. *Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?*

In meinem Ressort werden Arbeitszeitaufzeichnungen über das sogenannte ESS (Employee Self Service) im Serviceportal Bund geführt.

Mir sind in meinem Ressort keine Fälle von missbräuchlicher Verwendung bekannt.

Mag. Werner Kogler

